

31.01.2017

Vorlage für die Sitzung des
am 01.02.2017

Änderungsantrag

der PIRATEN

Gesetz zum Schutz des Nationalparks Wattenmeer vor Ölbohrungen zu Drucksache 18/4809

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Nationalparks Wattenmeer vor Ölbohrungen, Drucksache 18/4809, wird in der folgenden Fassung angenommen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. 1999, 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. 2013, 143), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erdölbohrung im Sinne der Nr. 6 ist jede Bohrung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl.“

2. § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Auf die Gebote und Verbote dieses Gesetzes findet § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Anwendung.“

Begründung:

Zu Ziff. 1: Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags (Gutachten vom 30.01.2017) beinhaltet der Begriff „Erdölbohrung“ bereits nach der geltenden Rechtslage Aufsuchungs- und Förderbohrungen. Die frühere Landesregierung und die DEA Deutsche Erdöl AG haben jedoch eine andere Rechtsauffassung geäußert.

Da in der Rechtsprechung die Frage noch ungeklärt ist, ist eine gesetzliche Klarstellung zur Vermeidung möglicherweise kostenträchtiger und langwieriger Rechtsstreitigkeiten angezeigt.

Zu Ziff. 2:

Trotz der Klarstellung durch Ziff. 1 verbleibt eine Rechtsunsicherheit, ob § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung von dem Verbot von Erdölbohrungen ermöglicht. Die Landesregierung streitet aktuell mit der DEA Deutsche Erdöl AG über die Frage. Da in der Rechtsprechung die Frage noch ungeklärt ist, ist eine gesetzliche Klarstellung zur Vermeidung möglicherweise kostenträchtiger und langwieriger Rechtsstreitigkeiten angezeigt.

Über die landesrechtlich erlaubten Befreiungen hinaus sollen keine Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragt werden können, weil sonst die allgemeine Vorschrift die detaillierte Regelung des Nationalparkgesetzes aushebeln könnte.

§ 6 des Nationalparkgesetzes sollte nach dem Willen des Gesetzgebers detailliert, abschließend und im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot regeln, in welchen Fällen Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzvorschriften des Gesetzes möglich sind und in welchen Fällen nicht. Bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 erlaubte das Bundesrecht keine weiteren Befreiungen von Vorschriften des Nationalparkgesetzes. Es ist deswegen nicht ersichtlich, dass solche Befreiungen über das landesrechtlich zugelassene Maß hinaus verfassungsrechtlich geboten wären.

Auch was Ölbohrungen im Besonderen angeht, ist kein öffentliches Interesse erkennbar, welches in einem atypischen Fall einmal das Schutzinteresse des Nationalparkgesetzes überwiegen könnte. Selbst im Fall einer Ölkrise könnten die vermuteten Vorkommen im Wattenmeer keinen erheblichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs der Bundesrepublik leisten. Davon abgesehen bleibt die Möglichkeit einer Genehmigung von Bohrungen von außerhalb des Nationalparks unberührt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgeber bei der Prognose zukünftiger Entwicklungen einen weiten Spielraum. Sollte sich eine Prognose als falsch erweisen und eine Verfassungsverletzung eintreten, ist der Gesetzgeber zur Korrektur verpflichtet (vgl. Bethge in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Vorbem., Rn. 176 m.w.N.). Er muss aber nicht von vornherein Vorsorge für nicht absehbare Ausnahmefälle treffen.

Die landesgesetzliche Abweichung von § 67 BNatSchG ist nach Art. 72 Absatz 3 Nr. 2 GG zulässig. Die Befreiungsmöglichkeit des § 67 BNatSchG bezieht sich nicht auf ein arten- oder meeresnaturschutzrechtliches Verbot im Bundesrecht (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 30.01.2017).

Patrick Breyer
und Fraktion